



Anerkennung von Lehrerabschlüssen

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung

Gestaltung

SenBJW

Foto

Ines Bussenius

Druck

OKTOBERDRUCK AG
Rudolfstraße 1-8
10245 Berlin

Auflage

500, Mai 2016

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Sehr geehrte Pädagoginnen und Pädagogen,

Ich freue mich, dass Sie sich entschieden haben, in unserer Stadt als Lehrkraft arbeiten zu wollen. Berlin braucht motivierte und tatenfrohe Menschen, die unseren Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Bildung vermitteln können. Unser Land ist attraktiv für Sie: Berlin bietet eine interessante Bildungslandschaft mit einer modernen Schulstruktur und einem umfangreichen Ganztagsangebot, das wir weiter ausbauen. Darüber hinaus besticht unsere Stadt durch eine hervorragende Infrastruktur und durch ein kulturelles Angebot, das deutschlandweit seines Gleichen sucht.

Viele von Ihnen müssen jedoch noch einige Hürden überwinden, bevor Sie als Lehrerin oder Lehrer im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin arbeiten können: Falls Sie Ihre Lehrerausbildung nicht in Berlin erworben haben, muss zuvor die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit einem Berliner Lehramt festgestellt werden. Das gilt auch für diejenigen, die sich in Berlin für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt bewerben wollen.

Das Anerkennungsverfahren für Abschlüsse, die in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, erfolgt in der Regel hausintern zwischen meinem Haus und den Einstellungsstellen. Für im Ausland erworbene Abschlüsse müssen dagegen eigene Anträge gestellt werden. In dieser Broschüre informieren wir Sie über die unterschiedlichen Verfahren.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich in Berlin schnell einleben und die Vorzüge unserer Stadt kennenlernen.

Die Berliner Schülerinnen und Schüler freuen sich auf Sie - und nicht zuletzt die Kollegien und Schulleitungen, die jede Kollegin und jeden Kollegen gerne bei sich aufnehmen werden.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres



Vorwort	1
Deutsche Abschlüsse	4
In Deutschland erworbene Lehramtsabschlüsse	4
An einer Berliner Universität erworbener Abschluss Master of Education	4
Ausländische Abschlüsse	4
Informationen zum Antragsverfahren	4
Informationen zur Anerkennungsentscheidung	5
Länderübersichten	6
Antragsunterlagen	11

Deutsche Abschlüsse

In Deutschland erworbene Lehramtsabschlüsse

Ihre in einem anderen Bundesland als Berlin erworbene Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt ist anerkannt. Sie sind damit berechtigt, in Berlin als Lehrer oder Lehrerin an öffentlichen Schulen zu arbeiten.

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Master of Education, die Sie in einem anderen Bundesland als Berlin erworben haben, eröffnen Ihnen in der Regel den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Nur in Ausnahmefällen ist dies nicht möglich, z. B. wenn die studierten Fächer nicht im Berliner Vorbereitungsdienst (Referendariat) ausgebildet werden.

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die zuständige Bewerbungsstelle.

Über die Zuordnung zu einem Berliner Lehramt wird nur entschieden, wenn Ihre Einstellung in den Berliner Schul- oder Vorbereitungsdienst beabsichtigt ist. Sie müssen in diesen Fällen keinen Antrag stellen.

An einer Berliner Universität erworbener Abschluss Master of Education

Nach dem Berliner Lehrkräftebildungsgesetz berechtigt ein an einer Berliner Universität erworbener Abschluss Master of Education zur Einstellung in den Berliner Vorbereitungsdienst für ein Lehramt. Eine formale Gleichstellung mit einer Ersten Staatsprüfung ist nicht erforderlich.

Ausländische Abschlüsse

Das Antragsverfahren

Wenn Sie Ihre Lehrerausbildung im Ausland abgeschlossen haben, müssen Sie diese vor einer unbefristeten Einstellung in den Berliner Schuldienst anerkennen lassen. Ein Antragsformular ist im Anhang dieses Heftes abgedruckt. Dort finden Sie auch Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen.

Sie können Ihren Antrag auf Anerkennung Ihrer ausländischen Lehrerausbildung bereits aus dem Ausland stellen. Wir empfehlen den Antrag in dem Bundesland zu stellen, in dem Sie den Lehrerberuf ausüben wollen, da eine in Berlin getroffene Entscheidung eventuell in anderen Bundesländern nicht übernommen wird. Darüber hinaus kann es für Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines gleichgestellten Staates sind, hilfreich sein, vor der Antragstellung bei den zuständigen Behörden zu klären, ob sie nach Deutschland zuwandern können.

Innerhalb von vier Monaten, nachdem Sie den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung.

Der Antrag auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung ist gebührenpflichtig.

Sie haben zwei Möglichkeiten der Antragstellung:

1. Kurzbescheid - hierfür wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
oder
2. Ausführlicher Bescheid - hierfür wird eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.

Wenn die Prüfung Ihres Antrags ergibt, dass Sie keine abgeschlossene ausländische Lehrerausbildung besitzen, wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben. Falls Sie sich unsicher sind, ob Sie eine abgeschlossene ausländische Lehrerausbildung besitzen, können Sie sich in der Anabin-Datenbank informieren. Dies ist ein Angebot der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK).

 <http://anabin.kmk.org/>

Eine Auswahl dieser Informationen haben wir für Sie auf den Seiten 6 bis 10 zusammengestellt.

Die Anerkennungsentscheidung

In beiden Antragsverfahren wird geprüft, ob es sich bei der von Ihnen nachgewiesenen ausländischen Ausbildung tatsächlich um eine abgeschlossene Lehrerausbildung handelt. Sofern die abgeschlossene Lehrerausbildung von uns bestätigt wird, haben Sie die Möglichkeit, sich als muttersprachliche Lehrkraft auf entsprechende Stellenangebote zu bewerben (z. B. an den Staatlichen Europa-Schulen Berlin).

Der Kurzbescheid ist ausreichend, wenn Sie die Entscheidung nur zur Vorlage bei anderen Behörden (z. B. Job-Center, Rentenversicherung etc.) oder freien Arbeitgebern benötigen oder wenn Sie sich ausschließlich auf Stellen bewerben wollen, die ausdrücklich für Lehrkräfte mit einer Berufsqualifikation nach Recht des Heimatlandes ausgeschrieben werden.

Wenn Sie einen ausführlichen Bescheid beantragen, wird darüber hinaus die Vergleichbarkeit Ihrer ausländischen Ausbildung mit einem Berliner Lehramt geprüft. Der ausführliche Bescheid führt entweder zu einer sofortigen Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt oder zeigt Ihnen detailliert auf, wie die festgestellten Ausbildungsunterschiede von Ihnen ausgeglichen werden können, damit eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt erfolgen kann.

Ausbildungsunterschiede können z. B. vorliegen, wenn

- Studien- und Prüfungsleistungen in einem zweiten Unterrichtsfach nicht in einem angemessenen Umfang nachgewiesen werden oder vollständig fehlen (in Deutschland erfolgt die Lehrerausbildung immer in mindestens zwei Unterrichtsfächern),
- keine schulpraktische Ausbildung mit Staatsprüfung, die dem Berliner Vorbereitungsdienst vergleichbar ist, nachgewiesen wird.

Wenn Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Sie vor Aufnahme einer Tätigkeit im Berliner Schuldienst den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau des „Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ erbringen. Dies gilt nicht für eine Tätigkeit als muttersprachliche Lehrkraft.

Als Alternative zum „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zweimal jährlich eine kostenlose Sprachüberprüfung an. Eine Anmeldung ist erst möglich, nachdem Sie einen Anerkennungsbescheid erhalten haben. Mit diesem Bescheid erhalten Sie auch entsprechende Informationen.

Bei Antragstellung muss der Nachweis über die Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen.

Voraussetzungen für eine abgeschlossene Lehrerausbildung in ausgewählten Staaten der EU

(keine abschließende Aufzählung – Stand Mai 2016)

Staat	Voraussetzungen
Belgien	<p>dreijähriges Hochschulstudium am Institut Pédagogique (Pädagogisches Institut) einer Haute Ecole mit dem Abschluss:</p> <p>a) „Agrégé/é de l’enseignement secondaire inférieur“ oder</p> <p>b) „Instructeur primaire“ oder</p> <p>c) „Geaggregeerde voor het secundair onderwijs groep1/Geaggregeerde voor het lager secundair onderwijs“ oder</p> <p>d) „Onderwijzer“ oder</p> <p>e) „Licence“ (vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium) zzgl. einjährige erziehungswissenschaftliche/praktisch-pädagogische Ausbildung</p>
Bulgarien	<p>Bachelor (drei- bis fünfjähriges Hochschulstudium) mit dem Abschluss als</p> <p>a) „nacalen ucitel“ (Grundschullehrer) oder</p> <p>b) „ucitel v srednite ucilista“ (Lehrer an Mittelschulen)</p>
Dänemark	<p>a) drei- bis vierjähriges Hochschulstudium an einem der „Lærerseminarien“ zum „folkeskolelærer“ oder</p> <p>b) fünfjähriges Hochschulstudium und „Pædagogikum“</p>
Frankreich	<p>1. drei- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit Abschluss «Licence » oder « Maîtrise » und</p> <p>2. « CAPES » bzw. « Agrégation » (« concours » und einjährige Ausbildung als « professeur stagiaire ») und</p> <p>3. Ernennung zum « professeur certifié » oder « professeur des écoles »</p>
Griechenland	<p>a) vierjähriges Hochschulstudium zum Grundschullehrer „Ptichio tis pedagogikis tmimatos dimotikis ekpedefsis“ oder</p> <p>b) abgeschlossenes vierjähriges Fachstudium</p>
Großbritannien	<p>1. Bachelor (mindestens dreijähriges Hochschulstudium) und</p> <p>2. Postgraduate Certificate in Education (PGCE) und</p> <p>3. Qualified Teacher Status (QTS) und</p> <p>4. induction period</p> <p>Alternativ zu 3. und 4. genügt der Nachweis des QTLS</p>

Staat	Voraussetzungen
Irland	<ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit Abschluss <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. „training in teaching qualification“ (in der Regel „Higher Diploma in Education“) <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. „induction period“, um den Registrierungsnachweis durch das irische Department of Education and Science zu erhalten.
Italien	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Diploma di laurea“ drei- bis sechsjähriger Hochschulabschluss <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. „Concorso“ oder „Diploma di Specialista – abilitazione all’insegnamento (SISS)“ oder „Tirocinio formativo attivo TFA“ oder „Percorso abilitante speciale PAS“
Kroatien	<p>Vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Profesor“ oder „bachelor“</p> <p>und</p> <p>Nachweis der einjährigen Vorbereitungszeit („staz“) mit der abschließenden Fachprüfung („strucni ispit“)</p>
Niederlande	<ol style="list-style-type: none"> a) dreijähriges Hochschulstudium zum „Leraar Basisonderwijs“ oder b) vierjähriges Hochschulstudium zum „leraar voortgezet onderwijs van de tweede graad“
Österreich	<ol style="list-style-type: none"> a) dreijähriges Lehramtsstudium an einer Pädagogischen Hochschule oder b) viereinhalbjähriges Hochschulstudium zum Magister und einjähriges Unterrichtspraktikum oder c) Diplom in Wirtschaftspädagogik und zweijährige einschlägige Berufspraxis (nicht im Schuldienst!)
Polen	<ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss „Licencjat“ (dreijähriges Hochschulstudium mit Hinweis auf Lehramtsbezug oder Pädagogik) oder b) Abschluss „Magister“ (fünfjähriges Hochschulstudium mit Hinweis auf Lehramtsbezug oder Pädagogik)
Rumänien	<ol style="list-style-type: none"> 1. drei- oder vierjähriges Hochschulstudium („diploma de absolvire oder diploma de licenta“) <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. „Certificat de acordare a devinitivatului“ (zweijährige praktische Phase - Definitivat)
Slowakei	<p>vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium an einer Pädagogischen Hochschule oder pädagogischen Fakultät einer Universität mit dem Abschluss als</p> <ol style="list-style-type: none"> a) „ucitel - základni skoly“ (Lehrer an Grundschulen), oder b) „ucitel - stredny skoly“ (Lehrer an Mittelschulen), oder c) „ucitel prvného stupne základnej skoly“ (Lehrer der ersten Stufe der Grundschule) oder d) „ucitel druhého stupne základnej skoly“ (Lehrer der zweiten Stufe der Grundschule)

Staat	Voraussetzungen
Slowenien	1. mindestens vierjähriges Hochschulstudium und 2. „pripravnistvo“ (10-monatige Vorbereitungsphase) oder einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten und 3. „strokovni izpit“ (erfolgreiches Ablegen der staatlichen Lehrerprüfung)
Spanien	a) „Diploma universitario de Profesor de Educación Básica“ oder „Diplomado de Maestro“ oder b) „Licenciado“ (in der Regel fünfjähriges Hochschulstudium) und „Certificado de Aptitud Pedagógica“ oder „Master en Formación del Profesorado de Educación Secundaria“
Tschechien	vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium an einer Pädagogischen Hochschule oder pädagogischen Fakultät eine Universität mit dem Abschluss als a) „ucitel - zakladni skoly“ (Lehrer an Grundschulen), oder b) „ucitel - stredny skoly“ (Lehrer an Mittelschulen), oder c) „ucitel prvního stupne základnej skoly“ (Lehrer der ersten Stufe der Grundschule) oder d) „ucitel druhého stupne základnej skoly“ (Lehrer der zweiten Stufe der Grundschule)
Ungarn	drei- bis vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss als a) „tanító“ (Lehrer an Grundschulen in den Klassen 1 bis 4 bzw. 1 bis 6) oder b) „altalános iskolai tanár“ (Lehrer an Grundschulen in den Klassen 5 bis 8) oder c) „gyógypedagógiai tanár“ (Lehrer an Sonderschulen) oder fünfjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss d) „középszintű tanár“ (Mittelschullehrer)

Voraussetzungen für eine abgeschlossene Lehrerausbildung in ausgewählten Staaten außerhalb der EU

(keine abschließende Aufzählung – Stand Mai 2016)

Staat	Voraussetzungen
Ägypten	vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Al-bakkalaureus fi-l-ulum wa-t-tarbija“ (Bachelor in Wissenschaften und Pädagogik)
Argentinien	vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss als a) „Profesora“ oder b) „Licenciado“

Staat	Voraussetzungen
Australien	1. drei- bis vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor und 2. ein- bis zweijähriges pädagogisches Zusatzstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Teaching“ oder „Bachelor of Education“ oder „Master of Teaching“ und 3. „Certificate of Teacher Registration“
Bosnien und Herzegowina	vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Profesor“ oder „bacelor“ und Nachweis der einjährigen Vorbereitungszeit („staz“) mit der abschließenden Fachprüfung („strucni ispit“)
Brasilien	Sekundarschulbildung mit dem Abschluss a) „Magisterio 1o Grau“ oder b) „Professor de Ensino Primário“ oder c) vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Licenciado“
China	1. vierjähriges Studium und 2. Berufsbefähigungsnachweis als Lehrer
Indonesien	a) zwei- bis dreijährige Ausbildung an einem Lehrerbildungsinstitut mit einem Diploma I-Abschluss und „AKTA II“ (Nachweis über die Praxiszeit) – Befähigung zum „Guru Sekolah Dasar“ (Grundschullehrer) oder b) dreijährige Ausbildung an einem Lehrerbildungsinstitut mit einem Diploma III-Abschluss und „AKTA III“ (Nachweis über die Praxiszeit) – Befähigung zum „Guru Sekolah Menengah Tingkat Pertama“ (Sekundarschullehrer I) oder c) vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor und „AKTA IV“ (pädagogisch-didaktisches Zusatzstudium) – Befähigung zum „Guru Sekolah Menengah Umum“ (Sekundarschullehrer II)
Iran	vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor
Mexiko	vier bis fünfjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Licendiada“
Neuseeland	1. drei- bis vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor und 2. ein- bis zweijähriges pädagogisches Zusatzstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Teaching“ oder „Bachelor of Education“ oder „Master of Teaching“ und 3. „Certificate of Teacher Registration“
Russland (und ehemalige Staaten der Sowjetunion)	vier- bis fünfjähriges Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität mit dem Abschluss „ucitel“ oder „prepodavatel“

Staat	Voraussetzungen
Serbien	<p data-bbox="395 277 1254 309">vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Profesor“ oder „bacelor“</p> <p data-bbox="395 331 440 362">und</p> <p data-bbox="395 385 1347 456">Nachweis der einjährigen Vorbereitungszeit („staz“) mit der abschließenden Fachprüfung („strucni ispit“)</p>
Türkei	<ol data-bbox="395 479 1324 551" style="list-style-type: none"> 1. vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Lisans Diploması“ bzw. „Yüksek Lisans Diploması“ <p data-bbox="395 573 440 604">und</p> <ol data-bbox="395 627 1197 658" style="list-style-type: none"> 2. „Pedagoji Sertifikasi“ (Zertifikat über das pädagogische Begleitstudium) <p data-bbox="395 680 440 712">und</p> <ol data-bbox="395 734 1375 806" style="list-style-type: none"> 3. Nachweis über das Absolvieren einer einjährigen Probezeit (Stayer), nachzuweisen durch einen Auszug aus dem türkischen Dienstregister
USA	<ol data-bbox="395 837 1292 869" style="list-style-type: none"> 1. drei- bis vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor oder Master <p data-bbox="395 891 440 922">und</p> <ol data-bbox="395 945 1165 976" style="list-style-type: none"> 2. „Teaching Certificate“ (Registrierung beim Department of Education)

Für einen Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Lehrerausbildung reichen sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Antrag auf Anerkennung (Formular auf Seite 13)
2. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit, z. B. Pass oder Personalausweis (amtlich beglaubigte Kopie)
4. ggf. Nachweis über die Namensänderung, z. B. Heiratsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
5. Abiturzeugnis bzw. Hochschulzugangsberechtigung (amtlich beglaubigte Kopie)
6. Hochschuldiplome oder -zeugnisse, die erforderlich sind, um im Herkunftsland die Befähigung für den Lehrerberuf zu erwerben (amtlich beglaubigte Kopien)
7. sonstige Nachweise, die zusätzlich zum Hochschulstudium erworben werden müssen, um im Herkunftsland die Befähigung für den Lehrerberuf zu erwerben, z. B. CAP, CAPES, QTS + Induction Period, Teaching Certificate, Definitivat o. ä. (amtlich beglaubigte Kopien)
8. ggf. Bescheinigung über die Berufstätigkeit als Lehrkraft an staatlichen Schulen im In- oder Ausland mit Angaben zur Dauer, zum Umfang, zu den unterrichteten Fächern und den Klassenstufen, in denen unterrichtet wurde (amtlich beglaubigte Kopie)
9. Nachweise über erbrachte Studienleistungen (z. B. Fächer- und Notenübersicht, Studienbuch, Diploma Supplement o. ä.), sofern sich diese nicht aus dem Hochschuldiplom/-zeugnis ergeben (amtlich beglaubigte Kopien)
10. sofern bereits vorhanden „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts (amtlich beglaubigte Kopie)
11. ggf. Bescheide über die Anerkennung und/oder Gleichstellung der ausländischen Lehrerausbildung, sofern bereits ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eine Entscheidung getroffen hat (amtlich beglaubigte Kopien)

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind, müssen **zusätzlich** durch eine deutsche Übersetzung belegt werden. Die Unterlagen 4 bis 8 müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt worden sein. Übersetzungen von ausländischen Dokumenten, die nicht in lateinischer Schrift verfasst sind, müssen zusätzlich eine Transliteration nach ISO-Norm enthalten.

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird empfohlen, der Bewerbung eine Bestätigung des zuständigen ausländischen Bildungsministeriums, für welche Schularten, Klassenstufen und Fächer die Lehrbefähigung im Herkunftsland erworben wurde (amtlich beglaubigte Kopie), beizufügen.

Sie können die erforderlichen Unterlagen während der Besuchszeiten in Kopie und Original vorlegen, dann ist eine amtliche Beglaubigung nicht erforderlich.

Die Bearbeitung Ihres Antrags ist erst möglich, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Sie wird ca. drei bis vier Monate in Anspruch nehmen.

Alle eingereichten Unterlagen bleiben auch nach abschließender Entscheidung in der Anerkennungsstelle und können nicht zurückgeschickt werden. Bitte übersenden Sie daher keine Originale (auch keine Originalübersetzungen).

Bitte schicken Sie Ihre Unterlagen nicht per E-Mail, weil der Empfang bei großen Datenmengen nicht garantiert werden kann.



Absender

Telefon _____

E-Mail _____

Antrag auf Anerkennung der ausländischen Lehrerausbildung

Hiermit beantrage ich _____
Name, Vorname

die Anerkennung meines in _____
erworbenen Lehramtsabschlusses. (bitte Land angeben)

Ich habe bereits in Berlin oder einem anderen Bundesland einen entsprechenden Antrag gestellt

 ja (bitte Kopie des Bescheides beifügen) nein**Falls ja:**

Ich habe bereits einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolviert

 ja (bitte Kopie des Ergebnisbescheides beifügen) nein

Ich beantrage den

 Kurzbescheid (Gebühr 50 Euro) ausführlichen Bescheid (Gebühr 200 Euro)

Datum/Unterschrift





Kontakt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Anerkennungsstelle für Lehramtsabschlüsse
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Name	Telefon	Bearbeiterzeichen	Raum	E-Mail
Frau Pfitzinger	90227 5724	II E 1.1	2B07	Anerkennungen.lehrer@senbjw.berlin.de
Frau Krüger	90227 6146	II E 1.11	2B07	Anerkennungen.lehrer@senbjw.berlin.de
Frau Bartel	90227 6241	II E 1.2	2B05	Anerkennungen.lehrer@senbjw.berlin.de

Besuchszeiten

montags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

telefonische Sprechzeiten

montags und donnerstags	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
mittwochs	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

infopunkt

Ihr Informations- und Beratungszentrum für

- Bildung
- Schule
- Jugend
- Familie
- Wissenschaft

Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin-Mitte

 Alexanderplatz

Fon (030) 90227 5000

Fax (030) 90227 5530

infopunkt@senbjw.berlin.de



Öffnungszeiten

Mo	Di	Mi	Do	Fr
10 - 12	10 - 12	—	10 - 12	10 - 12
13 - 16	13 - 16		16 - 19	

Unser Angebot im Internet

www.berlin.de/sen/bjw

Das Online-Schulverzeichnis

www.berlin.de/schulvz

Unser Newsletter kann abonniert werden unter

www.berlin.de/sen/bjw/service/newsletter/

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Wissenschaft



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Fon +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjw
briefkasten@senbjw.berlin.de